

**Vorlage Nr. GR/049/2018**

**Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung**

Die Einsätze der Feuerwehr sind grundsätzlich unentgeltlich, sofern nicht bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die in § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) aufgeführt sind. Hierzu gehören z.B. Einsätze, die vom Verursacher vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, Einsätze, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen verursacht wurden oder Einsätze aufgrund Auslösens einer Brandmeldeanlage, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag. In diesen Fällen ist ein Kostenersatz zu verlangen.

Nach § 34 Abs. 5 Satz 2 FwG können durch Satzung Durchschnittssätze für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte festgesetzt werden. Diese Handhabung dient insbesondere der Verwaltungsvereinfachung und Gleichbehandlung. Durch das Innenministerium wurden per Rechtsverordnung gem. § 34 Abs. 8 FwG einheitliche Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge festgesetzt, welche verbindlich anzuwenden sind. Diese Stundensätze wurden in entsprechender Höhe in das Satzungsmuster des Gemeindetages eingearbeitet.


Das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 wurde von Seiten des Gemeindetages zum Anlass genommen, das Satzungsmuster der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung auszuarbeiten. Das Muster wurde durch den Gemeindetag mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) und dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg erarbeitet und veröffentlicht. Die Kostenersatzsatzung orientiert sich an der veröffentlichten Mustersatzung und wurde an die örtlichen Verhältnisse angepasst.

**Beschlussfassungsvorschläge:**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emmingen-Liptingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) wird beschlossen.



Joachim Löffler  
Bürgermeister



Tobias Thum  
Fachbediensteter Finanzwesen